



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

125  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 25. März 2013

Nummer 12

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

204. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Achim Magendanz/V.T. Phillip Zavelberg Seite 125
205. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Walter Pillhatsch / Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bartelt Seite 126
206. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung Dipl.-Ing. Otmar Steden / Dipl.-Ing. (FH) Rainer Krahe Seite 126
207. Raumordnungsverfahren  
hier: 380 - kV - Netzanbindung des „Trianel Wasserkraftwerks Rur“ (TWR) an das überörtlichen Hochspannungsnetz Seite 126
208. Denkmalschutz  
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Römische Wasserleitung, Stadt Mechernich Seite 127
209. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) beim Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum temporärer Betrieb einer mobilen Siebanlage zur Separierung von Metallen aus Schlacken auf der Sonderabfalldeponie Bürrig der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 51368 Leverkusen Seite 127

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

210. Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen Seite 128
211. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 16. April 2013 Seite 128

212. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 129

#### E Sonstige Mitteilungen

213. Liquidation  
hier: Deutsches Filmzentrum e.V. Seite 129
214. Liquidation  
hier: DKSB Ortsverein Much Seite 129
215. Liquidation  
hier: St. Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusen, Manfort e.V. Seite 129
216. Liquidation  
hier: Die Werbegemeinschaft Neumarkt Galerie e.V. Seite 129

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 204. Vermessungsgenehmigung II / Erteilung Dipl.-Ing. Achim Magendanz / V.T. Phillip Zavelberg

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/2416/7160/061/13

Köln, den 15. März 2013

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Achim Magendanz, Von-Liebig-Straße 13,  
53359 Rheinbach habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des

Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den VT Phillip Zavelberg zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. L u x

Abl. Reg. K 2013, S. 125

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

**205. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung**  
**Dipl.-Ing. Walter Pilhatsch /**  
**Dipl.-Ing. (FH) Christoph Bartelt**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/059/13

Köln, den 11. März 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Walter Pilhatsch, Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn-Bad Godesberg erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Christoph Bartelt ist mit Wirkung zum 28. Februar 2013 erloschen.

Im Auftrag  
gez. L u x

ABl. Reg. K 2013, S. 126

**206. Vermessungsgenehmigung II / Erlöschung**  
**Dipl.-Ing. Otmar Steden /**  
**Dipl.-Ing. (FH) Rainer Krahe**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/059/13

Köln, den 11. März 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Otmar Steden, Von-Liebig-Straße 13, 53359 Rheinbach erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Diplom-Ingenieur (FH) Rainer Krahe ist mit Wirkung zum 28. März 2013 erloschen.

Im Auftrag  
gez. L u x

ABl. Reg. K 2013, S. 126

**207. Raumordnungsverfahren**  
**hier: 380 – kV – Netzanbindung des „Trianel**  
**Wasserspeicherkraftwerks Rur“ (TWR) an das**  
**überörtlichen Hochspannungsnetz**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 032.01.02.03\_Trianel\_1

Köln, den 15. März 2013

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen.

Raumordnerische Beurteilung der 380-kV-Netzanbindung des Trianel Wasserspeicherkraftwerks Rur (TWR) an das überörtliche Hochspannungsnetz.

Das Raumordnungsverfahren (ROV) für die 380-kV-Netzanbindung des von der Trianel GmbH geplanten Wasserspeicherkraftwerkes Rur (TWR) schließe ich auf der Grundlage der von der Trianel GmbH vorgelegten Unterlagen, des Ergebnisses der Beteiligung der Behörden und öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit wie folgt ab:

**Raumordnerische Beurteilung**

**1.1 Ergebnis**

Nach Durchführung des Raumordnungsverfahrens nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 32 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) wird festgestellt, dass

die 380 kV-Netzanbindung vom geplanten Trianel Wasserspeicherkraftwerk Rur bis zum Anschluss an die 380 – kV – Freileitung Oberzier – Dahlem auf der in der Anlage dargestellten Trasse in der Ausführung als Erdkabel auf gesamter Länge mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

**1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens (ROV)**

Das ROV schließt mit einer Raumordnerischen Beurteilung ab, in der eine gutachterliche Äußerung zur Raumverträglichkeit des Leitungsbauvorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten getroffen wird. Das Ergebnis des ROV, die Raumordnerische Beurteilung, ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 4 Abs. 1 ROG im nachfolgenden fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahren oder anderen Genehmigungsverfahren und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im ROV beurteilten Gegenstand betreffen, zu berücksichtigen, d. h. als abwägungsrelevanter Belang in die Abwägungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

**1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung**

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

– ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 Abs. 6 Satz 2 LPIG),

– wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§ 32 Abs. 6 Satz 4 LPIG).

**1.4 Kostenfestsetzung**

Nach § 32 Abs. 5 LPIG sind für die Durchführung eines ROV Gebühren und Auslagen zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis: Die Raumordnerische Beurteilung wird gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) ohne Begründung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gegeben. Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln), dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen auf deren Gebiet sich das Vorhaben der Trianel GmbH erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei

welchen Stellen die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit der Begründung an folgenden Stellen zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

a) Bezirksregierung Köln,  
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln,  
Dezernat 32, Raum K 709,  
Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr  
oder nach  
telefonischer Absprache Tel. 02 21/1 47-23 58

b) Landrat des Kreises Düren,  
Bismarckstraße 16, 52351 Düren

c) StädteRegion Aachen,  
Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Im Auftrag  
gez. P l a s z c z y k

Abl. Reg. K 2013, S. 126

**208. Denkmalschutz**  
**hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Bodendenkmal, Römische Wasserleitung, Stadt Mechernich**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-44.07

Köln, den 15. März 2013

Ich habe die Stadt Mechernich veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Römische Wasserleitung  
Gemarkung Lessenich-Rißdorf  
Flur 2, Flurstücke 58\*, 66\*,  
Flur 6, Flurstücke 14\*, 16\*, 19\*, 20\*, 28\*, 29\*,  
51\*, 53\*, 54\*, 55\*, 56\*, 127\*, 128\*, 164\*, 170\*,  
171\*, 172\*, 173\*  
Flur 10, Flurstücke 41\*, 42\*,  
Flur 11, Flurstücke 10\* (Teileigent. Bund), 23\*,  
24\*, 25\*, 26\*, 27\*, 29\*, 30\*, 31\*, 32\*, 33\*, 35\*,  
(\* = in Teilbereichen betroffen)  
Stadt Mechernich

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Mechernich am 14. Februar 2013.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

Abl. Reg. K 2013, S. 127

**209. Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) beim Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum temporärer Betrieb einer mobilen Siebanlage zur Separierung von Metallen aus Schlacken auf der Sonderabfalldeponie Bürrig der Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 51368 Leverkusen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.2.16.02.08(12.0)-2-01/12-We

Köln, den 14. März 2013

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chempark, 51368 Leverkusen betreibt die Sonderabfalldeponie (SAD) Bürrig in Leverkusen.

Mit Schreiben vom 13. September 2012 hat die Firma Currenta die Errichtung und den temporärer Betrieb einer mobilen Siebanlage zur Separierung von Metallen aus Schlacken auf der SAD Bürrig beantragt.

Da sich der Betriebsort auf dem Ablagerungsbereich der Deponie befindet und die Behandlung des Siebmaterials überwiegend erfolgt um einen ordnungsgemäßen und optimierten Einbau sicherzustellen, ist die Siebanlage eine Nebeneinrichtung der Deponie. Als mobiler Anlagenstandort ist der jeweils aktuelle Einbauort auf der Deponie vorgesehen, um Transportwege und Schüttvorgänge zu minimieren

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) in der derzeit geltenden Fassung war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die Errichtung und den temporärer Betrieb einer mobilen Siebanlage zur Separierung von Metallen aus Schlacken auf der SAD Bürrig sind aufgrund der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Dr. W e l l i n g

Abl. Reg. K 2013, S. 127

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 210.    **Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen**

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Anordnung der sofortigen Vollziehung Folgendes angeordnet:

Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien darf, bis auf Widerruf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

- 1) Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gelten folgende Höchstgehalte ([in mg/kg (ppm), bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %]):

Futtermittelausgangserzeugnisse	0,02
Ergänzungsfuttermittel und Alleinfuttermittel ausgenommen:	0,01
Mischfuttermittel für Milchrinder und Kälber, Milchschafe und Lämmer, Milchziegen und Ziegenlämmer, Ferkel und Junggeflügel	0,005
Mischfuttermittel für Rinder (außer Milch- Rindern und Kälbern), Schafe (außer Milch- schafen und Lämmern), Ziegen (außer Milchziegen und Ziegenlämmern), Schweine (außer Ferkeln) und Geflügel (außer Junggeflügel)	0,02

- 2) Mais aus Serbien, Polen, Rumänien oder Bulgarien, darf nur dann zur Erzeugung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.
- 3) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung (in der zurzeit gültigen Fassung) ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30. Mai 2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17. August 2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Futtermittelverordnung stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Recklinghausen, den 14. März 2013

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
NRW

Im Auftrag  
gez. Falk

ABl. Reg. K 2013, S. 128

### 211.    **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 16. April 2013**

Am

Dienstag, dem 16. April 2013, um 18:00 Uhr,

findet im Ratssaal der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

#### **Tagesordnung**

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 11. Dezember 2012
3. Genehmigung der durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Wiederbestellung von Herrn Dr. Christoph Siemons als Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn

4. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

5. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 11. Dezember 2012

6. Verschiedenes

Köln, den 14. März 2013

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

gez. Guido Déus  
Vorsitzender der  
Zweckverbandsversammlung

gez. Jürgen R o t e r s  
Vorsteher des  
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2013, S. 128

**212. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400237040 und 3400062422, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. März 2013

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 129

**E Sonstige Mitteilungen**

**213. Liquidation  
hier: Deutsches Filmzentrum e.V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 5284) eingetragene Verein Deutsches Filmzentrum, mit Sitz in Dorotheenstraße 239, 53119 Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 129

**214. Liquidation  
hier: DKSB Ortsverein Much**

Mit der Mitgliederversammlung am 14. November 2012 hat sich unser „DKSB Ortsverein Much“ aufgelöst. Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 129

**215. Liquidation  
hier: St. Sebastianus Schützenbruderschaft  
Leverkusen, Manfort e.V.**

Die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Leverkusens Manfort e.V., (VR 400868), Hemmelrather Weg, 51377 Leverkusen ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Hans-Joachim Friedrich, Fichtestraße 11, 51377 Leverkusen anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 129

**216. Liquidation  
hier: Die Werbegemeinschaft  
Neumarkt Galerie e.V.**

„Die Werbegemeinschaft Neumarkt Galerie e.V.“ (VR 14032) mit Sitz in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren (Anschrift: Werbegemeinschaft Neumarkt Galerie e. V. i. L., Richmodstraße 8, 50667 Köln) anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 129





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.